

13.11.2019

**Betreff: Antrag auf Befreiung für den Freischnitt einer Löschwasserversorgungsleitung im Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wilder Graben" in der Stadt Weimar**

Sehr geehrte Frau Lüth,

als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet wahrzunehmen.

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

Aus Kapazitätsgründen sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

Wir lehnen den Antrag auf Erteilung einer Befreiung zur Fällung der Bäume ab.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz und der „Verordnung (VO) über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wilder Graben" vom 30. September 1999 - *in der Fassung der VO zur Änderung von Verordnungen geschützte Landschaftsbestandteile vom 12.06.2006*“ ist der Schutzstatus der Bäume sowie das Verbot der Zerstörung, Veränderung und Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils festgesetzt.

Wir sehen keine Notwendigkeit, eine Ausnahmegenehmigung für den o.g. Fall zu erteilen, da es sich unserer Meinung nach um eine vermeidbare Beeinträchtigung handelt, welche nach § 15 BNatSchG zu unterlassen ist. Auch liegen unserer Meinung nach keine „überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vor“ die nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erforderlich machen. Diese Bestimmungen sind ebenso in der o.g. VO festgesetzt.

**Begründung:** Im hier vorliegenden Fall wird suggeriert, dass von den Bäumen eine Gefährdung für die unterirdisch verlaufende Löschwasserleitung ausgeht, da diese im Falle von Windwurf beschädigt werden könnte.

Diese potentielle Gefährdung begründet sich unserer Meinung nach nicht auf Fakten, sondern auf Mutmaßungen. Als Begründung für die zunehmende Gefahr des Windwurfs wird das Alter der Bäume angegeben. Dieser absoluten Schlussfolgerung möchten wir nicht folgen.

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind allesamt keine Flachwurzler. Einzig der Spitzahorn mit einem Stammumfang von 32 cm könnte aufgrund seines noch jungen Alters noch größtenteils (nicht ausschließlich!) oberflächennahe Wurzeln besitzen. Die anderen Ahornbäume mit einem Stammumfang von mind. 50 cm sind ungefähr 30 Jahre alt und haben bereits eine Pfahlwurzel ausgebildet. Eichen besitzen ab Beginn des Wachstums Pfahlwurzeln. Somit geht von allen Bäumen die zur Fällung vorgesehen sind grundsätzlich nur eine geringe Gefahr aus, Windwurf zum Opfer zu fallen.

Ebenso ist in der VO unter § 2 Abs. 1 festgehalten, dass „[...] der Bestand an alten Bäumen und das Totholz einen wertvollen Lebensraum dar, vor allem für baumhöhlenbewohnende Tierarten“ darstellt. Die Eiche mit einem Stammumfang von 228 cm ist ca. 180 Jahre alt und weist nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde mehrere Höhlungen auf.

Weiterhin ist in der VO unter § 3 Abs. 1 Punkt 15 festgesetzt, dass es verboten ist „Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen, soweit deren Erhalt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vertretbar ist“. Das trifft hier zu.

Da die Bäume aus unserer Sicht eben keine Gefährdung für die Löschwasserleitungen darstellen, sondern nur davon ausgegangen wird, dass sie eine Gefährdung sein können, sehen wir hier die „überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ nicht berührt.

Noch entschiedener weisen wir den Antrag auf eine Fällung während der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September ab. Da hier keiner der Gründe für eine Ausnahme vom Sommerfällverbot (Bsp. Gefahrenabwehr, akute Gefährdung) berührt wird, ist eine Verlagerung der vorgesehenen Fällung in die Vegetationszeit nicht nachvollziehbar. Die vom Antragsteller vorgebrachte Auftragslage der Forstbetriebe ist als Grund für eine Freistellung vom § 39 BNatSchG entschieden abzulehnen.

Nach § 44 BNatSchG sind darüber hinaus auch bei Winterfällungen artenschutzrechtliche Verbote zu beachten. Dies findet in besonderem Maße bei potentiellen Höhlenbäumen Anwendung, wie sie hier im GLB vorkommen.

Beste Grüße

i.A. Anita Giermann

*BUND Kreisverband Weimar*